



# NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark  
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: [gde@gasen.steiermark.at](mailto:gde@gasen.steiermark.at)  
Internet: [www.gasen.at](http://www.gasen.at) [www.almenland.at](http://www.almenland.at)



**Zahl:** 131-9/24-2020

**Betreff:** Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 03.11.2020

## Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 16.09.2020 hat **Johannes Peintinger, Sonnleitberg 11, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

### **Neubau einer landwirtschaftlichen überdachten Abstellfläche**

auf dem Grundstück Nr. **815/6 der KG 68028 Sonnleitberg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 19. November 2020 um 13:30 Uhr  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
in Sonnleitberg 11**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



# NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark  
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: [gde@gasen.steiermark.at](mailto:gde@gasen.steiermark.at)  
Internet: [www.gasen.at](http://www.gasen.at) [www.almenland.at](http://www.almenland.at)



**Zahl:** 131-9/26-2020

**Betreff:** Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 03.11.2020

## Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.10.2020 hat die **Fa. Willingshofer GesmbH, Sonnleitberg 42, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

### Büroerweiterung Rundo

auf dem Grundstück Nr. **303/7 der KG 68028 Sonnleitberg**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, dem 19. November 2020 um 14:30 Uhr  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
auf dem Grundstück 303/7**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.